

# Die Ausbürger der Stadt Freiburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Forschungsbericht)

Autor(en): **Kamiya, Takako**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **99 (2022)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033338>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aufgrund der Corona-Pandemie in schriftlicher Form stattfand, schliessen den Band ab, dessen Umschlag ein Bauer und ein Senn aus dem Kanton Freiburg zieren. Gabriel Mathias Lory, genannt Lory Fils (1784–1846), schuf dieses idyllische Kostümbild, das eine Zeit verherrlicht, die es so wohl nie gegeben hat.

HUBERTUS VON GEMMINGEN

*Die Ausbürger der Stadt Freiburg in der ersten Hälfte des  
16. Jahrhunderts (Forschungsbericht)*

*Einleitung*

*Die Ausbürger in den schweizerischen Städten und in Freiburg*

Die schweizerischen Städte nahmen im späten Mittelalter viele Landbewohner als Ausbürger auf. Unter Ausbürger versteht man eine Person, die das Bürgerrecht einer Stadt besass, obwohl sie ausserhalb der Stadt wohnhaft blieb. Im Unterschied zu den in der Stadt wohnenden Bürgern mussten die Ausbürger den jährlichen Ausbürgerzins bezahlen. Sie erhielten aber gleich wie die Bürger den städtischen Schutz und genossen die wirtschaftlichen Privilegien. In der spätmittelalterlichen Schweiz übten viele Städte die Ausbürgerpolitik als ein Mittel ihrer Territorialpolitik aus. Im 15. Jahrhundert verlor jedoch die Ausbürgeraufnahme allmählich an Bedeutung, indem die Ausbürger zu städtischen Untertanen wurden<sup>1</sup>.

Abkürzungen: BB2 = Zweites Bürgerbuch der Stadt Freiburg, e-codices, Freiburg, Staatsarchiv. HR = Hintersässenrodel / Role des Habitants non Bourgeois (1493–1574), Freiburg, Staatsarchiv. Die Arbeit wurde durch Japan Society for the Promotion of Science (JSPS; Fördernummer KAKENHI 18J02130) unterstützt. Ich möchte Frau Dr. Kathrin Utz Tremp für Hinweise sowie die sprachliche und redaktionelle Überarbeitung danken.

<sup>1</sup> Roland GERBER, *Gott ist Burger zu Bern, Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich*, Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39), S. 418–420; Bruno KOCH, *Neubürger in Zürich. Migration und Integration im Spätmittelalter*, Weimar 2002, S. 89–91.

Auch Freiburg nahm im Spätmittelalter Ausbürger auf. Ihre Einbürgerungen wurden in den Bürgerbüchern registriert und sie wurden dort als extraburgensis, usburger oder borgoy deffurs bezeichnet. Die Ausbürger dieser Stadt wurden schon in mehreren Forschungen behandelt. Yves Bonfils und Bernard de Vevey publizierten das Erste Bürgerbuch, das die Einbürgerungseinträge von 1341 bis 1416 enthält, und untersuchten ebenfalls die Ausbürger<sup>2</sup>. Auch Urs Portmann befasste sich aus sozialtopografischer Perspektive mit der Bürgerschaft von Freiburg und analysierte die Ausbürger bis Anfang des 15. Jahrhunderts<sup>3</sup>. Diese Forschungen beruhen grösstenteils auf dem Ersten Bürgerbuch. Was das Zweite Bürgerbuch (1416–1769) betrifft, so ist nur gerade die Übertragung aus dem Alten Bürgerbuch untersucht, nicht aber die Ausbürgerschaft des 15. Jahrhunderts. Nach meiner Analyse, die bereits in einer japanischen Zeitschrift veröffentlicht worden ist, behielt die Ausbürgeraufnahme von Freiburg im Verlauf des 15. Jahrhunderts ihre Bedeutung für die städtische Territorialpolitik, aber Freiburg schlug einen anderen Weg ein als die anderen Städte. Anders als in Bern oder in Zürich gab es hier keine Masseneinbürgerungen, die Stadt behandelte vielmehr einflussreiche Landbewohner als Ausbürger individuell und strebte damit die Befestigung der städtischen Gesellschaft in der Umgebung an. In der Ausbürgerschaft dieser Stadt geschahen keine Masseneinbürgerungen wie die in Bern oder in Zürich. Freiburg behandelte die einflussreichen Landbewohner als Ausbürger bevorzugt und strebte damit die Befestigung der städtischen Herrschaft in der Umgebung an<sup>4</sup>.

Im Zweiten Bürgerbuch brechen die Einbürgerungseinträge der Ausbürger am Ende des 15. Jahrhunderts nicht ab, und die Stadt Freiburg nahm im 16. Jahrhundert kontinuierlich Ausbürger auf, und dies, obwohl die Ausbürgerpolitik im 15. Jahrhundert nach und nach die Bedeutung als Mittel der städtischen Territorialpolitik verlor. Übernahmen bestimmte

<sup>2</sup> Bernard DE VEVEY / Yves BONFILS, *Le premier livre des bourgeois de Fribourg (1341–1416)*, Freiburg 1941 (Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg 16), S. 9ff.

<sup>3</sup> Urs PORTMANN, *Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg: sozialtopographische Auswertungen zum Ersten Bürgerbuch 1341–1416*, Freiburg 1986 (Historische Schriften der Universität Freiburg/Schweiz 11).

<sup>4</sup> Takako KAMIYA, *Extraburgenses: Die Ausbürger im spätmittelalterlichen Freiburg* (Schweiz), in: *The comparative urban history review* 36/1 (2017), S. 9–29.

Familien einfach formell ihre Ausbürgerrechte? Oder gab es auch noch andere Hintergründe als etwa die Tatsache, dass es Freiburg erst spät gelang, ein Territorium zu bilden<sup>5</sup>?

Die Geschichte der Schweiz im frühen 16. Jahrhundert war vom Beginn der Reformation geprägt. Die Stadt Freiburg, die schliesslich katholisch blieb, war seit der Ausbreitung der Reformation in der Westschweiz von reformierten Gebieten umgeben und stellte schliesslich enge Beziehungen zur Innerschweiz her, die auch katholisch geblieben war. Nach Ansicht der früheren Forschung war Freiburg von Anfang an eine katholische Hochburg, aber Rita Binz-Wohlhauser hat nachweisen können, dass der Freiburger Katholizismus sich erst seit dem Konzil von Trient (1545–1563) und seit der katholischen Reform in dieser Richtung entwickelt hat. In den früheren Reformationszeiten stellten sowohl Freiburg als auch Bern die Ausdehnung ihrer Territorien Richtung Westschweiz über ihre konfessionellen Differenzen<sup>6</sup>.

Der territorialen Expansion der beiden Städte dienten die Burgrechte oder Bündnisse, die einen wichtigen Bestandteil der Aussenpolitik der spätmittelalterlichen Städte bildeten. Auch Freiburg schloss Burgrechte mit Städten oder Adligen, mit besonderem Gewicht auf engere Beziehungen zunächst nicht mit den eidgenössischen Orten, sondern mit der benachbarten Stadt Bern und dem Herzog von Savoyen, der von 1452 bis 1477 ihr Stadtherr gewesen war und dessen Herrschaftsbereich im Westen an Freiburg anstiess. Im Jahr 1467 schloss Freiburg mit Bern und Savoyen ein Burgrecht ab, obwohl es damals noch unter der Herrschaft von Savoyen stand. Dieses Bündnis wurde mehrmals erneuert – bis Freiburg 1517 und 1521 wegen der zunehmenden Konflikt mit dem Herzog von Savoyen die Erneuerung verweigerte. Nichtsdestoweniger schloss die Stadt im Jahr 1519 mit der Stadt Genf ein Burgrecht ab, das es jedoch angesichts der militärischen Bedrohung durch Savoyen und dem diplomatischen Druck der Eidgenossen annullieren musste.

Hinter diesem Konflikt stand die Widerstandsbewegung der Genfer gegen die savoyische Herrschaft. Trotz des dreiseitigen Burgrechts zwischen Freiburg, Bern und Savoyen im Jahr 1509, in dem den Städten die

<sup>5</sup> Kathrin UTZ TREMP, *Histoire de Fribourg, t. 1: La ville de Fribourg au Moyen Âge (XII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècle)*, Neuenburg 2018, S. 93ff.

<sup>6</sup> Rita BINZ-WOHLHAUSER, *Katholisch bleiben? Freiburg im Üchtland während der Reformation (1520–1550)*, Zürich 2017, S. 46ff.

Bürgeraufnahme von savoyischen Untertanen verboten worden war, erwarben mehrere Genfer das Freiburger Bürgerrecht und flüchteten sich bei Gefahr nach Freiburg<sup>7</sup>. Sie wurden von dieser Stadt aber nicht als Bürger aufgenommen, sondern nur als Ausbürger.

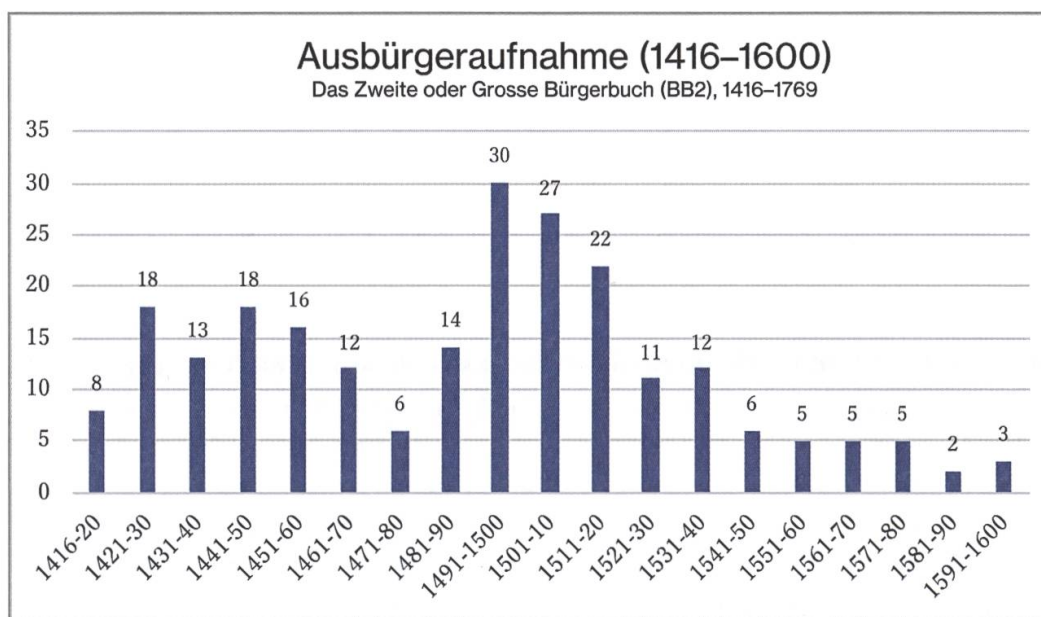
Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, die freiburgische Ausbürgerschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgrund des Zweiten Bürgerbuchs zu untersuchen. Dabei sollen die Grösse und die Zusammensetzung der Ausbürgerschaft ermittelt werden. Das Erste Bürgerbuch, das aus Papierheften besteht, enthält die Einbürgerungseinträge von 1341 bis 1416 nach topografischen Gesichtspunkten (Quartieren); dabei wird nicht zwischen Ausbürgern und Neubürgern, die in der Stadt wohnten, unterschieden. Im Jahr 1416 führte der Freiburger Stadtschreiber Petermann Cudrefin (1410–1427) ein neues Bürgerbuch ein, das Zweite Bürgerbuch (1416–1769), und wechselte dabei von der topografischen zur chronologischen Ordnung. Dieses Buch wurde auf Pergament gefertigt und zuerst auf Latein, nachher auf Deutsch und teilweise auf Französisch geschrieben, während das alte ausschliesslich in Latein verfasst war. Im Unterschied zu den Einträgen des alten Buchs wurden die Einbürgerungen der Ausbürger im Zweiten Bürgerbuch ab Folio 184 getrennt von den in der Stadt wohnenden Bürgern eingetragen. Im vorliegenden Beitrag werden die Einträge der Ausbürger für das 16. Jahrhundert (1501–1600) untersucht (BB 2, fol. 195r–201r).

#### *Die Ausbürgeraufnahmen im 16. Jahrhundert*

Im 15. Jahrhundert (1416–1500) zählte die Stadt Freiburg insgesamt 135 Ausbürger, gegenüber den 1542 in der Stadt ansässigen Neubürgern für den gleichen Zeitraum (8,75%). Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurden insgesamt 98 Personen als Ausbürger aufgenommen, während die Zahl der Neubürger (ca. 720) um die Hälfte zurückging (Ausbürger = 13,6%). An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert erreichte die Aufnahme von Ausbürgern ihren Höhepunkt (s. Grafik 1). Dabei handelt es sich um eine spätere, aber nicht grosse Welle, die sich indessen von den Ausbürgeraufnahmen in anderen Städten wie Bern und Zürich stark unterscheidet. In Bern waren rund zwei Drittel (ca. 3000–4000) der Bürger im 14. und

<sup>7</sup> Tom SCOTT, *The Swiss and their Neighbours, 1460–1560: Between Accommodation and Aggression*, Oxford 2017, S. 66, 103–110.

15. Jahrhundert Ausbürger. Zürich zählte von 1351 bis 1545 ca. 1700–2000 Ausbürger von 5399 Neubürgern<sup>8</sup>. Seit den 1520er-Jahren nahmen jedoch die Einbürgerungen von Ausbürgern auch in Freiburg allmählich ab; insbesondere wurden in den neun Jahren von 1587 bis 1595 überhaupt keine Ausbürger aufgenommen. Die Aufnahme von Ausbürgern wurde indessen noch bis 1685 registriert (BB 2, fol. 202v).



Grafik 1: Die Ausbürgeraufnahme im 15. und 16. Jahrhundert

Im 15. und 16. Jahrhundert änderten sich zwar die Sprache und Schriftart im Bürgerbuch, nicht aber die Eintragungswise. Der einzelne Einbürgerungseintrag enthält den Namen des Ausbürgers, Beruf oder Stand, Herkunft, Wohnsitz, Übernahme des väterlichen Bürgerrechts, Ausbürgerzins und Pfandliegenschaft. Wenn ein Ausbürger ein väterliches Bürgerrecht übernahm, wurde dies angemerkt: «hatt sins vatters seligenn Burgrecht empfangen»<sup>9</sup>. Im 15. Jahrhundert übernahmen 22% der Ausbürger das

<sup>8</sup> In den Bürgerbüchern der Städte Bern und Zürich kann man indessen die Ausbürger nicht sicher von den stadtsässigen Bürgern unterscheiden, s. GERBER (wie Anm. 1), S. 144ff., 402ff.; KOCH (wie Anm. 1), S. 20

<sup>9</sup> Zum Beispiel BB2, fol. 195r: *Ulli Hôyo von Cursilimûtt hatt sins vatters Marmet Hôyon seligenn Burgrecht empfangen.*

väterliche Bürgerrecht. Im 16. Jahrhundert liegt die Quote der Übernahmen sogar noch etwas höher (26%)<sup>10</sup>. Die relativ niedrigen Quoten zeigen, dass die freiburgische Ausbürgerschaft sowohl im 15. als auch 16. Jahrhundert nicht exklusiv war. Das Ausbürgerrecht wurde nicht nur in bestimmten Familien automatisch von Generation zu Generation verliehen. Die Mehrheit der Ausbürger erwarb das Ausbürgerrecht ganz neu, und dieses Recht verband im 15. und 16. Jahrhundert die Ausbürger neu und dauerhaft mit der Stadt.

Die Ausbürger mussten jedes Jahr an Andreas (30. November) den Ausbürgerzins bezahlen. Dieser Zins betrug in der Regel 10 Schilling. Einige Ausbürger, die ausserhalb der Alten Landschaft wohnten, bezahlten 1 Florin oder noch mehr. Wenn der Ausbürger innerhalb der Stadt eine eigene Liegenschaft kaufte, wurde sein Zins von 1 oder 2 Florin auf 10 Schilling reduziert<sup>11</sup>. In Freiburg mussten die Ausbürger, genau wie die in der Stadt wohnenden Bürger, als Pfand für das Ausbürgerrecht ein Udel auf einer Liegenschaft in der Stadt errichten. Im 16. Jahrhundert wurde aber der Anwendungsbereich erweitert. Die Ausbürger konnten ihre eigenen Güter, Weiden, Höfe und auch Lehen, die sie ausserhalb der Stadt besaßen, als Pfand einsetzen<sup>12</sup>, die adligen Ausbürger auch ihre Herrschaft<sup>13</sup>.

Bis in die 1480er-Jahre stammten die meisten Ausbürger aus der Alten Landschaft, besonders aus der deutschsprachigen Gegend. In der ersten

<sup>10</sup> Die Quote der Bürgerrechtsübernahmen von 1501 bis 1550: 24% (19 von 78), von 1551 bis 1600: 30 (6 von 20).

<sup>11</sup> BB2, fol. 195v: *mitt gedingenn, das er angends ein huß hie kouffenn wurd, dar ab zû ùdall jârlichen X ß gebenn. Ob er aber ein huß, als obstatt, nitt kouffenn wurd, so sol er aber jârlichen in Andrea einen Rinschen guld(in) geben*; BB2, fol. 196r: *doruff und ab zû geben versprochen all jar uff sant Andreastag 1 guld(in) Rinsch, biß uff die zitt, dz er hye ein huß koufft, dann so gibt er nitt mer dann 1 libr.* – BB2, fol. 197r: Bartholomäus Lyon von Mailand muss ein Haus als Pfandliegenschaft kaufen und dazu 2 rheinische Gulden bezahlen: *mit gedingenn, das er alhie ein huß kouffen und der statt all jar in Andrea für ein ùdall II Rinsch guld(in), die sol er uff desselb huß versichern.*

<sup>12</sup> Zum Beispiel BB2, fol. 195r: *hatt sin ùdal gesetzt uff sin gûtt gelegen zû Curslimûtt.*

<sup>13</sup> Im Jahr 1524 erwarb Franz von Gingins, Herr von Châtelard, das Ausbürgerrecht, und er *hatt das alles gesetzt uff die herrschafft, sloss unnd zinssen genempt Tschachrallard* (gelegen oberhalb von Montreux) (BB2, fol. 198r).

Hälfte des 15. Jahrhunderts verliefen dort die Ausbürgeraufnahmen und die städtische Territorialbildung parallel. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts nahmen jedoch diejenigen Ausbürger deutlich zu, die im Westen der Stadt, also in den französischsprachigen Gebieten wohnten (s. Tabelle 1). Auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fanden sich viele Ausbürger aus dem französischsprachigen Raum, aber auch aus noch weiteren westlichen Regionen wie Lausanne oder Genf. Seit den 1540er-Jahren nahm die Zahl der Ausbürger jedoch deutlich ab. Diese kamen auch nicht mehr aus weit entfernten Regionen, sondern fast nur mehr aus der Alten Landschaft (s. Tabelle 2).

<b>Herkunft der Ausbürger im 15. Jahrhundert</b>				
Jahr	AL	ausser AL (aus dem französischen Raum)	unklar	Total
1416–20	5	2 (2)	1	8
1421–30	16	1 (1)	1	18
1431–40	12	1 (1)	0	13
1441–50	15	0	3	18
1451–60	16	0	0	16
1461–70	11	1	0	12
1471–80	6	0	0	6
1481–90	9	1 (1)	4	14
1491–1500	5	21 (20)	4	30
	<b>95</b>	<b>27</b>	<b>13</b>	<b>135</b>

*Tabelle 1:* Die Herkunft der Ausbürger im 15. Jahrhundert  
AL = Alte Landschaft; Quellenangabe: BB2, 1416–1769.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die letztlich geringe Anzahl der Ausbürgeraufnahmen in Freiburg ihren Höhepunkt vom Ende des 15. bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts erreichte. Damals erleichterte die Stadt die Bedingungen für die Pfandliegenschaft und verlieh mehr Bewohnern der Westschweiz das Ausbürgerrecht. Seit der Ausbreitung der Reformation konnte die Stadt jedoch weder durch das Ausbürgerrecht noch



durch Burgrechte mehr Beziehungen zu den westlichen Gebieten aufbauen. Entsprechend nahm die Ausbürgeraufnahme seit den 1540er-Jahren ab und das Freiburger Ausbürgerrecht stand den Bewohnern der westschweizerischen Städte nicht mehr offen, sondern nur mehr den freiburgischen Landbewohnern.

**Herkunft der Ausbürger im 16. Jahrhundert**

Jahr	AL	ausser AL (aus dem französischen Raum)	unklar	Total
1501–10	10	16(16)	1	27
1511–20	8	11(8)*	3	22
1521–30	7	3 (3)	1	11
1531–40	7	5 (5)	0	12
1541–50	5	1 (1)	0	6
1551–60	5	0	0	5
1561–70	5	0	0	5
1571–80	3	2 (2)	0	5
1581–90	1	0	1	2
1591–1600	3	0	0	3
	<b>54</b>	<b>38 (35)</b>	<b>6</b>	<b>98</b>

\* ausser der 2 Ausbürger aus Biel

*Tabelle 2: Die Herkunft der Ausbürger im 16. Jahrhundert*  
AL = Alte Landschaft; Quellenangabe: BB2, 1416–1769.

*Die Ausbürgerschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*

Wie Urs Portmann erwähnt, brachte die geringere Ausbürgeraufnahme der Stadt Freiburg im 14. Jahrhundert kaum militärische und finanzielle Vorteile. Nach seiner Untersuchung bestand die freiburgische Ausbürgerschaft bis zur Einführung des Zweiten Bürgerbuchs im Jahr 1416 meistens aus wohlhabenden Bauern, Wirten und Müllern. Auch Adlige und Geistliche konnten Ausbürger werden. Sie spielten für die städtische Herrschaft die Rolle von Vertrauensmännern auf dem Land, denn sie mussten beim

Eintritt in die Ausbürgerschaft dem Stadtherrn und der Stadt einen Treueid leisten und sich verpflichten, Umtriebe gegen diese zu melden. Bis 1416 gab es selten Ausbürger im Westen der Stadt. Die Freiburger Ausbürgerpolitik galt vor allem den Deutschsprachigen der Alten Landschaft, um dort ein Gegengewicht zu den expansiven Ausbürgeraufnahmen Berns zu schaffen<sup>14</sup>. Entsprechend viele Ausbürger gab es bis in die 1480er-Jahre in den deutschsprachigen Gebieten der Alten Landschaft. Um einen Zusammenstoß mit Bern zu vermeiden, akzeptierte Freiburg aber keine Ausbürger aus den Gebieten östlich der Alten Landschaft.

In den 1490er-Jahren wurden jedoch zunehmend französischsprachige Adelige ins Freiburger Ausbürgerrecht aufgenommen. Besonders in den Jahren 1490–1500 wurden viele Einbürgerungen in französischer Sprache ins Bürgerbuch eingetragen (Neubürger in der Stadt 3 von 137; Ausbürger 13 von 29), und ebenso ihre Titel: *noble homme*. So im Jahr 1492 Humbert de Challant, Herr von Villarzel<sup>15</sup>. Er versprach der Stadt die Bezahlung des Zinses sowie militärische und materielle Unterstützung und erhielt im Gegenzug Schutz und Gewährleistung seiner Herrschaft und Gerichtsbarkeit. Die Stadt erweiterte damit ihren Einflussbereich gegen Westen. So diente die Ausbürgeraufnahme auch noch am Ende des 15. Jahrhunderts als Mittel zur territorialen Ausdehnung.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dehnte das Territorium Freiburgs sich immer mehr nach Westen, in den französischsprachigen Raum aus, und ebenso die Herkunfts- und Wohnorte der Ausbürger. Insbesondere nahm Freiburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrere Bürger (*citoyen*) oder Bewohner von Genf als Ausbürger auf. Diese Tatsache blieb den Freiburger und Genfer Historikern des 19. Jahrhunderts nicht verborgen, doch wurden diese Ausbürger nie ausreichend identifiziert<sup>16</sup>. Der erste Ausbürger aus Genf erscheint im Jahr 1495 im Zweiten Bürgerbuch. Es handelt sich um Pierre Tacun, der in diesem Jahr

<sup>14</sup> PORTMANN (wie Anm. 3), S. 113.

<sup>15</sup> BB2, fol. 193v.

<sup>16</sup> Jean-Nicolas-Elisabeth BERCHTOLD, *Fribourg et Genève ou Précis des relations de ces deux Etats jusqu'à la rupture de leur alliance*, in: *Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg* 2 (1858), S. 1–130, hier S. 113–115; John-Barthélemy-Gaïfre GALIFFE, *Bezanson Hugues: libérateur de Genève*, Genf 1859 (Mémoires et documents publ. par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève 11), S. 19.

für sich und alle seine Erben (*pour luy et tous ses hoirs*) das Bürgerrecht von Freiburg erwarb. Dabei legte er sein Udel auf das Haus von Hans Techtermann in Freiburg. Sein jährlicher Ausbürgerzins betrug 1 Florin<sup>17</sup>.

Im Jahr 1504 wurde Ottmann (Otmar?) Aigre, damals Bewohner von Genf<sup>18</sup>, Ausbürger von Freiburg. Am 4. Juni dieses Jahres erwarb er das Ausbürgerrecht mit einem eigenen Haus vor der Pfarrkirche St. Nikolaus. Sein jährlicher Zins betrug 10 Schilling. Im Mai 1508 wurde sein Einbürgerungseintrag wegen (einer Missetat?) gestrichen, aber an Maria Magdalena (22. Juli) wieder ins Bürgerbuch eingetragen<sup>19</sup>. Danach wurde sein Eintrag noch einmal gestrichen, aber aus der unklaren Randbemerkung lässt sich nicht herauslesen, wann genau dies geschah. Ottmann Aigre war aber nicht nur Ausbürger, sondern auch Udelgeber für andere Ausbürger aus Genf, so im Jahr 1507, kurz vor der ersten Streichung seines Bürgerrechts, für Luckin de Pan; dieser musste einen jährlichen Zins von einem rheinischen Gulden bezahlen, bis er in Freiburg ein Haus erworben haben würde<sup>20</sup>. Im November 1507 bürgerte sich Pierre Levrier ebenfalls mit Aigres Haus und mit einem Ausbürgerzins von 1 Florin ein<sup>21</sup>. So könnte Aigre eine Rolle als Vermittler zwischen der Stadt Freiburg und den Genfern gespielt haben.

Im Jahr 1513 traten sechs Bürger von Genf gleichzeitig in die freiburgische Ausbürgerschaft ein, an erster Stelle ein gewisser Jean Taccun und dann die anderen fünf, die nur mit Namen und Stand, *citoen de Genefve*, bezeichnet werden<sup>22</sup>. Sie mussten jedes Jahr einen Ausbürgerzins von 1 Florin bezahlen und ihr gesamtes Eigentum als Pfand für das

<sup>17</sup> BB2, fol. 194r.

<sup>18</sup> BB2, fol. 195v: *jezunt seshafft zû Jännff*. Diese Formulierung lässt vermuten, dass Aigre ursprünglich ein Freiburger gewesen sein könnte.

<sup>19</sup> BB2, fol. 195v, 196r. In seinem Eintrag steht, *sin unnd siner vordernn burgrecht ernuwert*. Es ist unklar, wann er erstmals das Bürgerrecht erwarb.

<sup>20</sup> BB2, fol. 196r: *bis uff die zitt, dz er hie ein huß koufft*.

<sup>21</sup> BB2, fol. 196r. Anders als die Einbürgerungseinträgen von anderen Genfern wurden die Einbürgerungseintragungen von diesen drei Personen auf Deutsch registriert.

<sup>22</sup> BB2, fol. 197r. Hier werden die sechs Genfer genannt: Jehan Taccun, Henry Polhier, Jehan Baux, Besançon Hugo (Hugues), Philibert Bertellier (Berthelier), Lantermet Tissot. 1516 erwarb Oddet Pacquet von Genf das Freiburger Ausbürgerrecht, BB2, fol. 197v.

Bürgerrecht einsetzen. Die Stadt hingegen sicherte ihnen die *preservation de (leurs) corps et de (leurs) biens* zu<sup>23</sup>. Die Ausbürger von 1513 und Pierre Levrier, der das Ausbürgerrecht 1507 mit der Liegenschaft von Ottmann Aigre erwarb, lassen sich als Mitglieder des Rates von Genf identifizieren, die sich der Herrschaft von Savoyen widersetzen; entsprechend war ihr Erwerb des Freiburger Ausbürgerrechts Bestandteil ihres Kampfs um die Unabhängigkeit ihrer Stadt von Savoyen<sup>24</sup>.

Der Freiburger Historiker Jean-Nicolas-Elisabeth Berchtold (1789–1860) hat behauptet, dass Freiburg auch in den Jahren 1519 und 1526 viele Genfer als Neubürger aufgenommen habe. In Wirklichkeit erwarben nicht viele Genfer das Ausbürgerrecht Freiburgs und finden sich, wie oben gesagt, nur die Einträge von dreizehn Genfern im Zweiten Bürgerbuch. Die von Berchtold postulierten Masseneinbürgerungen sind auch bei der Aufnahme von Neubürgern, die innerhalb der Stadt wohnten, nicht registriert<sup>25</sup>. Es mag sein, dass die Stadt Freiburg, die das Burgrecht mit dem Herzog von Savoyen ablehnte, zu einem Zufluchtsort für die Genfer wurde, wie der Fall von Philibert Berthelier zeigt<sup>26</sup>. Nichtsdestoweniger wurden nicht alle Zuwanderer als Ausbürger oder Bürger in die Stadt aufgenommen.

Die enge Beziehung zwischen Genf und Freiburg endete im Jahr 1534 mit der Aufhebung ihres Burgrechts, da Genf sich der Reformation annäherte und mit der katholischen Stadt Freiburg keine Kompromisse mehr möglich waren. Im Jahr 1536 findet sich im Zweiten Bürgerbuch der letzte Eintrag von Ausbürgern von Genf: derjenige der Söhne von Besançon Hugues, der sich für die Burgrechtsverträge der beiden Städte eingesetzt hatte. Seine beiden Söhne übernahmen zwar das väterliche Ausbürgerrecht, standen aber auf der savoyischen Seite<sup>27</sup>. Einer von ihnen,

<sup>23</sup> BB2, fol. 197r.

<sup>24</sup> SCOTT (wie Anm. 7), S. 103ff.

<sup>25</sup> BERCHTOLD (wie Anm. 16), S. 113–115. Er benutzte als Hauptquellen die Ratsmanuale, die ich leider wegen der Corona-Pandemie noch nicht einsehen konnte. Er betont auch, dass ihre Einbürgerungseinträge aus dem Bürgerbuch geschnitten wurden. Die Einträge gegen 1526 sind zwar verlorengegangen und teilweise am Rand von BB2, fol. 118v, rekonstruiert worden, aber es ist zweifelhaft, dass die Genfer wirklich als *introbürgenses* aufgenommen und registriert wurden.

<sup>26</sup> SCOTT (wie Anm. 7), S. 66.

<sup>27</sup> BB2, fol. 199r.

Conrard, war Chorherr von Genf und gehörte von 1534 bis 1536 zu den Peneysans, den Anhängern des Herzogs von Savoyen<sup>28</sup>. Andererseits legte nun auch die Stadt Freiburg mehr Wert auf die katholische Konfession, die sie mit dem Herzog von Savoyen teilte, als auf den Widerstand gegen diesen, nahm aber auch keine Glaubensflüchtlinge als Ausbürger an. Kurz nach der Ausbürgeraufnahme der Söhne von Besançon Hugues wurde die Waadt von Bern und Freiburg erobert und wandte Genf sich der Reformation zu.

Im ersten Viertel des 16. Jahrhundert profilierte Freiburg sich mit seinen Ausbürgeraufnahmen und mit den Abschlüssen von Burgrechten als Verteidiger der Stadtgemeinde von Genf. Dabei behauptete Freiburg, dass die Stadt Genf kein Vasall des Herzogs von Savoyen, sondern eine eigenständige Stadt sei. Ein Hintergrund für die enge Beziehung zwischen den beiden Städten war, dass Genf für Freiburg noch ein wichtiger Handelsplatz war und dass die Menschen der beiden Städte durch persönliche Beziehungen wie wirtschaftliche Partnerschaften oder Verwandtschaften verbunden waren<sup>29</sup>. Diese wiederum führten zu Aufnahmen von Genfern ins freiburgische Ausbürgerrecht und schliesslich 1519 zu einem Burgrechtsvertrag zwischen den beiden Städten, obwohl Freiburg zahlenmässig keine aktive Ausbürgerpolitik betrieb. Immerhin kann man annehmen, dass die Ausbürgeraufnahme von 1513 Anstoss zu politischen Interventionen Freiburgs auch in Bezug auf andere Städte der Westschweiz gab. Für Freiburg war die Ausbürgerpolitik im 16. Jahrhundert kein aktives Mittel der städtischen Territorialpolitik mehr, auch wenn Freiburg sein Territorium letztlich bis zum Genfersee ausdehnen wollte<sup>30</sup>. Die Aufnahme von Genfern ins Ausbürgerrecht führte nicht zur territorialen Ausdehnung der Stadt, sondern lediglich zu einem Burgrecht mit Genf. Der Konflikt mit Savoyen, die Reformation und die Auflösung des Burgrechts mit Genf

<sup>28</sup> Micheline TRIPET, Hugues, Besançon, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 6.9.2005, übersetzt aus dem Französischen. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/028565/2005-09-06/>, konsultiert am 5.3.2022; Sandra CORAM-MEKKEY, Peneysans, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 8.8.2008, übersetzt aus dem Französischen. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/030551/2008-08-08/>, konsultiert am 4.3.2022.

<sup>29</sup> SCOTT (wie Anm. 7), S. 103–105.

<sup>30</sup> François WALTER, *Histoire de Fribourg, t. 2: Une ville-État pour l'éternité (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle)*, Neuenburg 2018, S. 44ff.

veränderte die Lage der Ausbürger in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts völlig. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Tür für die Genfer geöffnet und dann gegen die Mitte des Jahrhunderts wieder geschlossen.

Auch die Bewohner anderer Städte erwarben das Ausbürgerrecht von Freiburg: besonders Adelige und Bürger von Lausanne. Lausanne strebte nach der gleichen Autonomie wie Genf. Die Aufnahme in die freiburgische Ausbürgerschaft von Benoît Ravier, einem Bürger von Lausanne, war auch die Grundlage für das Burgrecht zwischen den beiden Städten (1525). Er verhandelte als Abgeordneter der Stadt Lausanne mit den schweizerischen Städten über den Burgrechtsabschluss, seitdem er 1522 zuerst nach Freiburg entsandt worden war. In der Geschichte von Lausanne wird Ravier als wichtige Figur in den Burgrechtsverhandlungen anerkannt, aber es wurde bisher nie erwähnt, dass er vorher das Ausbürgerrecht von Freiburg erworben und dort auch Verwandte hatte<sup>31</sup>. Auch wenn sein Ausbürgerrecht nicht direkt zum Abschluss eines Burgrechts zwischen beiden Städten führte, erleichterten seine Stelle und persönlichen Netzwerke in Freiburg die Verhandlungen. Wie im Fall von Genf schuf die Ausbürgeraufnahme auch hier die Grundlage für das Burgrecht. Im Jahr 1534 übernahm Benoîts Sohn, Pierre Ravier, das väterliche Ausbürgerrecht, aber nur unter der Bedingung, dass er dem alten Glauben treu bleiben würde<sup>32</sup>. Dies ist die einzige konfessionelle Angabe in den Einträgen der Ausbürger.

Bemerkenswert sind auch die Ausbürger von Biel. Im Jahr 1511 wurden zwei Bürger von Biel, Steffen Wittenbach und sein Sohn Niklaus, in Freiburg als Ausbürger aufgenommen. Obwohl sie in Freiburg bloss das Ausbürgerrecht hatten, wurden sie Ratsherren dieser Stadt. Rita Binz-Wohlhauser vermutet, dass ihre Stelle als Ratsmitglieder nur formellen Charakter hatte, denn es gibt in den städtischen Quellen keine Spur von substantiellen politischen Aktivitäten ihrerseits<sup>33</sup>. Die Tatsache, dass eine Person das Bürgerrecht in mehreren Städten erwerben konnte, führte

<sup>31</sup> Charles GILLIARD, *La combourgeoisie de Lausanne avec Berne et Fribourg en 1525*, Lausanne 1925/1926, S. 10ff.

<sup>32</sup> BB2, fol. 199r: *in glicher gestalt wje bemellten sin vatter, mitt gedingen wo er des nütwen glouben würde wollen, ime bemelltt min herren [ime] gantz nüt verbunden noch schuldig sin.*

<sup>33</sup> BINZ-WOHLHAUSER (wie Anm. 6), S. 89ff.

dazu, dass insbesondere die Ratsmitglieder oft mit Bürgerfamilien in anderen Städten verschwägert waren.

In Freiburg konnten auch Kleriker das Bürgerrecht erwerben. Im 15. Jahrhundert wurde gar kein Kleriker als Ausbürger aufgenommen, wohl aber im 16. Jahrhundert einige Kleriker, die ausserhalb der Alten Landschaft wohnten, allerdings (mit Ausnahme des Genfer Kleriker Conrad Hugues 1536) nur gerade während eines kurzen Zeitraums im frühen 16. Jahrhundert. So 1504 der Pfarrer von Romont, Richard du Four, dessen Ausbürgerzins 10 Schilling betrug<sup>34</sup>. Pierre Portey, Kaplan in Cudrefin wurde im Jahr 1507 zusammen mit seinem Bruder als Ausbürger aufgenommen. Sie wohnten beide in Cudrefin und legten ihr Ausbürgerrecht auf ihre dortigen Rebberge<sup>35</sup>. Alle Kleriker, die das Ausbürgerrecht von Freiburg erwarben, wohnten ausserhalb der Alten Landschaft in französischsprachigem Gebiet, und ihre Einbürgerungseinträge wurden auf Französisch formuliert. Es ist klar, dass sich die geringe Zahl dieser Aufnahmen nicht auf die städtische Territorial- und Kirchenpolitik auswirkte und dass sie nicht im Zusammenhang damit aufgenommen wurden. Freiburg beanspruchte zwar seit Ende des 15. Jahrhunderts die Herrschaft über Estavayer, aber die vollständige Kontrolle erlangte es erst mit der Eroberung der Waadt (1536). Romont wurde ebenfalls 1536 freiburgisch, aber Cudrefin fiel an Bern.

Im Unterschied zu den oben erwähnten Klerikern ist das Ausbürgerrecht von Benedikt von Ponterose auf Deutsch formuliert. Dieser erwarb im Jahr 1506 nicht als Kleriker, sondern als Sohn eines Adligen von Neuenburg zusammen mit seinem Bruder das Freiburger Ausbürgerrecht<sup>36</sup>. Ihr Vater war der Vogt der Waadt. Die Brüder setzten ihr Ausbürgerrecht auf ein Haus ihres Cousins, des Ritters Dietrich von Englisberg, in Freiburg. Seit 1504 war Benedikt Chorherr in Neuenburg; er gehörte zu den frühesten Chorherren des Chorherrenstifts St. Nikolaus in Freiburg (gegründet 1512). Er wurde 1523 auch Beichtvater des Königs von Frankreich, und 1525 Domherr in Lausanne. Wie Benedikt von Ponterose waren

<sup>34</sup> BB2, fol. 195r.

<sup>35</sup> BB2, fol. 196r.

<sup>36</sup> BB2, fol. 195v.

sieben der frühesten Chorherren von Freiburg nicht Einheimische<sup>37</sup>. Von ihnen kann aber nur Benedikt als Ausbürger identifiziert werden. Offensichtlich bildeten nicht nur die Mitglieder der Stadträte, sondern auch die Kleriker in den schweizerischen Städten Netzwerke, allerdings nur bis zur Ausbreitung der Reformation.

### *Schluss*

Die Stadt Freiburg nahm im 16. Jahrhundert kontinuierlich Ausbürger auf. Die Ausbürgeranzahl dieser Stadt war von Anfang an nicht so gross wie die in anderen schweizerischen Städten und nahm im Verlauf des 16. Jahrhunderts allmählich ab. Man kann aber nicht sagen, dass das Ausbürgerrecht nur an gewisse Familien der Umgebung verliehen wurde. Die Herkunft der Ausbürger zeigt, dass sich die Ausbürgeraufnahme seit dem Ende des 15. Jahrhunderts von der Alten Landschaft auf den westschweizerischen Raum ausweitete, um sich dann aber seit Mitte des 16. Jahrhunderts auf das städtische Territorium zu begrenzen. Trotz der geringen Anzahl der Ausbürger war ihre Zusammensetzung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vielfältiger als im 15. Jahrhundert. Die Ausbürgerschaft spiegelt die Veränderungen in den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen in der Westschweiz wider. Dies gilt insbesondere für die Ausbürger von Genf, die sich mit der zunehmenden Bedrohung durch die savoyische Herrschaft konfrontiert sahen.

Das Motiv der Ausbürger war immer das gleiche: den Schutz der Stadt Freiburg für Leib und Vermögen zu erlangen. Auf Seiten der Stadt war die Ausbürgeraufnahme kein Mittel der Territorialpolitik mehr (obwohl sie parallel zur Ausdehnung des städtischen Territoriums nach Westen verlief), sondern diente vielmehr der Erweiterung der persönlichen Beziehungen und dann auch der städtischen Aussenpolitik. Deshalb führten die Ausbürgeraufnahmen hie und da auch zu Burgrechtsverträgen, aber auch zu persönlichen Netzwerken für Adelige und Bürger.

Die Söhne von Besançon Hugues von Genf scheinen aus konfessionellen Gründen als Ausbürger aufgenommen worden zu sein. Im Bürgerbuch wurde aber nicht dieser Grund angegeben; die Ausbürgeraufnahme wurde

<sup>37</sup> Rita BINZ-WOHLHAUSER, Das Freiburger Kapitel St. Nikolaus zwischen 1515 und 1540: Unruheherd oder gefestigtes Stift?, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 91 (2014), S. 87–121, hier S. 100ff.



vielmehr als Übernahme des väterlichen Bürgerrechts verzeichnet. Man kann also nicht behaupten, dass Freiburg sich aktiv an der Verteidigung der Katholiken in der Westschweiz beteiligt hätte; ausser den Brüdern Hugues gab es in der freiburgischen Ausbürgerschaft der Reformationszeit keine konfessionellen Emigranten bzw. Immigranten. Die Ausbürgerpolitik war kein unmittelbarer Auslöser für militärische Aktionen oder gar die Eroberung der Waadt, auch wenn die Burgrechtsverträge als Vorstufe dazu angesehen werden können.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beschränkte sich die freiburgische Ausbürgerpolitik wieder fast ausschliesslich auf die Alte Landschaft. Es gab immer weniger Ausbürger und manchmal wurden mehrere Jahre lang keine mehr aufgenommen. Im Bürgerbuch steht nun oft, dass die Ausbürger das Bürgerrecht *erkoufft* beziehungsweise *koufft* hätten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde das Ausbürgerrecht nicht mehr aktiv von der Stadt verliehen, sondern von den Ausbürgern gekauft und erworben.

Zu untersuchen bleiben die Ausbürgerpolitik anderer Städte im 16. Jahrhundert sowie die weiteren Ausbürgerrechte (oder Bürgerrechte) der Freiburger Ausbürger und schliesslich auch die Grenze zwischen Ausbürgern und Hintersässen. Seit Ende des 15. Jahrhunderts wurde in Freiburg ein Hintersässenrodel geführt, in dem die «Hintersässen» zunächst als «Bürger» und dann, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, als «Hintersässen» oder «Landleute» aufgeführt wurden. So wurde Pierre Tacun von Genf am 24. Juni 1495 zunächst als «Bürger» im Hintersässenrodel eingetragen und erwarb dann am 30. September des gleichen Jahres das Ausbürgerrecht<sup>38</sup>. Umgekehrt wurde Clewi Egker zuerst, im Oktober 1505, als Ausbürger ins Bürgerbuch eingetragen und im folgenden Jahr dann auch noch im Hintersässenrodel<sup>39</sup>. Bei beiden ist der Abstand zwischen den beiden Einträgen relativ kurz. Dies deutet darauf hin, dass die Grenze zwischen Ausbürgern und Hintersässen an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert noch relativ fließend war.

TAKAKO KAMIYA

<sup>38</sup> BB2, fol. 194r; HR, fol. Bv.

<sup>39</sup> BB2, fol. 195v; HR, fol. Fv.